

## Amtliche Bekanntmachung

**Vollzug der Baugesetze;  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den  
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 46 „Ladestraße Ost  
(Sondergebiet Einzelhandel/Tourismus)“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1  
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Marktgemeinderat hat am 02.03.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 46 „Ladestraße Ost (Sondergebiet Einzelhandel/Tourismus)“ als Satzung beschlossen (Fassung vom 02.03.2021).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.



Der Beschluss des Marktgemeinderates wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 46 „Bebauungsplan der Innenentwicklung Ladestraße Ost (Sondergebiet Einzelhandel/Tourismus)“ mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 02.03.2021, und der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 02.03.2021 werden seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten im Rathaus des Marktes Mittenwald zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs.1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mittenwald, 20.04.2021

  
Enrico Corongiu  
1. Bürgermeister



Anschlag an der Amtstafel	
ausgehängt am	21.04.2021
abgenommen am	25.05.2021
Für die Richtigkeit	
Datum	Unterschrift